

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 1986	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 86	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften Ändert GVBl. II 323-59, 323-26 und 323-22	393
1. 12. 86	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 210	395
1. 12. 86	Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 212	397
21. 11. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse Ändert GVBl. II 54-23	407

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 2. Dezember 1986

Artikel 1¹⁾

Änderung

des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamtsamt die Grundamtsbezeichnung „Oberamtsgehilfe“ trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, das Amt der Besoldungsgruppe A 3,“

b) Nr. 2 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

2. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Zuständigkeitsregelung

Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamten und Richter sowie für die Rückforderung zuviel

gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen, bei Übertragung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

3. Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 5 wird eingefügt:

„Sattelmeister
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 –“

b) In der Besoldungsgruppe A 6 wird eingefügt:

„Sattelmeister
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 –“

c) In der Besoldungsgruppe A 8 wird

aa) gestrichen:
„Oberrestaurator“,

bb) eingefügt:
„Hauptsattelmeister“.

d) In der Besoldungsgruppe A 9 wird gestrichen:

„Hauptrestaurator“.

e) In der Besoldungsgruppe A 15 werden gestrichen:

„Direktor der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt“,

„Direktor des Landesmuseums Darmstadt“.

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-59

- f) In der Besoldungsgruppe A 16 wird gestrichen:
„Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main“.
- g) In der Besoldungsgruppe B 2 wird
- aa) gestrichen:
„Direktor der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung“,
- bb) eingefügt:
„Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main“,
„Direktor des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei“,
„Direktor einer Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“.
- h) In der Besoldungsgruppe B 3 wird
- aa) gestrichen:
„Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“,
„Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –“,
- bb) eingefügt:
„Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main“,
„Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke- und Landespflanztechnik Geisenheim am Rhein“.
- i) In der Besoldungsgruppe B 4 werden eingefügt:
„Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –“,
„Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“.
- k) In der Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt:
„Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen“.

Artikel 2

Zahlung

der Amtsbezüge der Staatsminister

§ 8a des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend für die Amtsbezüge der Staatsminister.

Artikel 3²⁾

Änderung

des Hessischen Reisekostengesetzes

Als § 28a wird in das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1986 (GVBl. I S. 35), eingefügt:

„§ 28a

Zuständigkeitsregelung

(1) Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörde ist zuständig für

1. die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen und von Reisen zur Fortbildung und Ausbildung,
2. die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 und
3. die Erteilung der Zustimmung nach § 6 Abs. 1,

soweit nicht durch dieses Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsvorschrift eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld. Sie kann durch Rechtsvorschrift eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.“

Artikel 4³⁾

Änderung des

Hessischen Umzugskostengesetzes

§ 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384) erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zuständigkeitsregelung

Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für

1. die Zusage und Gewährung der Umzugskostenvergütung,
2. die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 und
3. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld.

Sie kann durch Rechtsvorschrift eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.“

Artikel 5

Neufassung

des Hessischen Besoldungsgesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Besoldungsgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

²⁾ Ändert GVBl. II 323-26
³⁾ Ändert GVBl. II 323-22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – *)**

Vom 1. Dezember 1986

§ 1

(1) Dem in Wiesbaden am 11. November 1986 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzumachen.

§ 3

Für Leistungen des Landes Hessen nach Art. 1 des Vertrages wird die Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Schneider

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 210

VERTRAG

**zwischen dem Land Hessen und dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, wird

zwischen

dem LAND HESSEN,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

dem LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter,

folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Aufgrund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und

Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land Hessen an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen für dessen religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für dessen Verwaltung mit jährlich 2 000 000,- DM, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1987.

Diese Zahlung tritt an die Stelle der bisher an die jüdische Gemeinschaft in Hessen erbrachten freiwilligen Leistungen.

Der Betrag ist in seiner Höhe laufenden Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage ist die Besoldung eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe). Die Landesleistung wird in dem gleichen Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die der Berechnung zugrunde gelegte Besoldung erhöht oder vermindert.

Artikel 2

Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Artikel 3

Die Förderung von einzelnen jüdischen Gemeinden gemäß Art. 1 dieses Vertrages erfolgt, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband, durch den Landesverband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden an das Land Hessen sind ausgeschlossen.

Artikel 4

Bisher aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlage gewährte Leistungen an jüdische Gemeinden bzw. den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

Artikel 5

Die Landesregierung und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hes-

sen werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 7

Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen die Erklärung des Landes Hessen zugegangen ist, daß der Vertrag die verfassungsmäßige Zustimmung des Hessischen Landtags gefunden hat.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen zu Wiesbaden am 11. November 1986.

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Holger Börner

Der Vorsitzende des Landesverbandes
der Jüdischen Gemeinden in Hessen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
gez. Willner

L. S.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen*)**

Vom 1. Dezember 1986

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 14. Juni 1985 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag seines Inkrafttretens gemäß Art. 21 Abs. 1 des Staatsvertrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 2

Beirat

Die Präsidenten der Universitäten und die Rektoren der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen bestellen den Vertreter und einen Stellvertreter für den Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Art. 5 des Staatsvertrages) im Benehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 3

Besondere Vergabeverfahren

(1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer oder mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages), gilt für die Auswahl der Bewerber durch die einzelne Hochschule Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 7 des Staatsvertrages entsprechend. Ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben haben, nehmen an den für deutsche Bewerber geltenden Vergabeverfahren teil. Für die übrigen ausländischen und staatenlosen Bewerber gilt Art. 12 Abs. 4 des Staatsvertrages entsprechend. Für Studiengänge, die eine studiengangspezifische künstlerische, gestalterische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Satz 1 vorgesehen werden, daß bei der Vergabe der Studienplätze der Grad der künstlerischen, gestalterischen oder sportlichen Eignung berücksichtigt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages in einem Studiengang ein Verteilungsverfahren in entsprechender Anwendung des Art. 10 des Staatsvertrages durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt (Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages). Dabei gilt Art. 15 Abs. 1 bis 7 des Staatsvertrages entsprechend.

§ 4

Vergabeverfahren für höhere
Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren, und an Bewerber, die auf Grund ihrer bisherigen Studienleistungen oder Studienzeiten die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
2. an sonstige Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 durch das Los vorgeesehen werden.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470)¹⁾ tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft.

§ 6

Ausführung des Gesetzes

(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 16 des Staatsvertrages; die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 9 des Staatsvertrages werden im Einvernehmen mit dem Kultusminister bestimmt.

¹⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 212

²⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 184

(2) Die Feststellungsverfahren nach Art. 14 Abs. 2 des Staatsvertrages werden unter Aufsicht des Kultusministers von Lehrern in öffentlichen Schulen oder im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst in Hochschulen (Testabnahmestellen) durchgeführt.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen nach Art. 7 Abs. 1 und 5 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind;
2. die Einzelheiten der Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 und die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 3 Abs. 3.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

STAATSVETRAG

über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. das Feststellungsverfahren (Art. 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten

für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Art. 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Art. 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Art. 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Art. 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Art. 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Art. 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Art. 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewährleisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund)

und die besonderen Gegenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Abs. 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Art. 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Art. 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Art. 9 Abs. 3)
 durchzuführen ist,
2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Abs. 2 Nr. 1 festgelegt wird.

Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Art. 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreiberverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahme-

kapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Art. 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Art. 12 bis 14 und Abs. 3 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Art. 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische und staatenlose Bewerber,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber).

(2) Die Quoten nach Abs. 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Ein Teil der Studienplätze der Quote nach Abs. 1 Nr. 3 kann Bewerbern vorbehalten werden, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Art. 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerber, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Art. 13 oder 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandshochschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,

3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Im Falle des Abs. 2 Satz 3 kann vorgesehen werden, daß diese Studienplätze nach für deutsche Bewerber geltenden Regelungen vergeben werden.

(5) Bewerber nach Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerber nach Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Im Verfahren nach Art. 14 kann vorgesehen werden, daß Bewerber nach Abs. 1 Nr. 4 und Bewerber nach Abs. 2 Satz 3 am Feststellungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall ist auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bei der Auswahl zu berücksichtigen.

(8) Bewerber nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Art. 13 oder 14 zugelassen werden.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachteile innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Lan-

des bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenen Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nr. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Satz 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Abs. 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Art. 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Art. 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen

Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs teilnehmen.

(3) Bewerbungssemester während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nach dem 30. März 1985 werden nicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a angerechnet, es sei denn, der Bewerber setzt ein vor dem 31. März 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung durch den Personenkreis des Art. 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit und eines abgeleisteten Dienstes besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind oder vor dem Wintersemester 1980/81 hätten zugelassen werden können, werden Bewerbungssemester erst nach der Zulassung oder der möglichen Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Bewerber werden nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben Bewerber nach Anwendung der Abs. 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Art. 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b berücksichtigt. Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Abs. 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Art. 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfs-

anträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studienganges besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studienganges beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Im Verfahren nach Art. 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Art. 10 bis 14),
2. die einzelnen Quoten nach Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1,
3. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens nach Art. 10,
4. die Festlegungen nach Art. 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Art. 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Art. 11 Abs. 3,
9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,

10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Art. 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,
11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Art. 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Abs. 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Art. 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Art. 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nach-

folgende Vergabeverfahren und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Art. 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Kann das Feststellungsverfahren nach Abs. 1 Satz 2 nicht durchgeführt werden, setzt die Beteiligung am Verfahren nach Art. 14 nicht die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraus. In diesem Fall werden die Studienplätze nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalender-

jahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(4) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985

Für das Land Baden-Württemberg:
gez.: Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:
gez.: i. V. Hillermeier

Für das Land Berlin:
gez.: H. Lummer

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez.: Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez.: Klaus Dohnanyi

Für das Land Hessen:
gez.: Holger Börner

Für das Land Niedersachsen:
gez.: Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez.: Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez.: Bernhard Vogel

Für das Saarland:
gez.: Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez.: Uwe Barschel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler
an der Frankfurter Wertpapierbörse*)**

Vom 21. November 1986

Auf Grund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz und dem Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Juni 1978 (GVBl. I S. 411), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1985 (GVBl. I S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme von Null-Kupon-Anleihen beträgt die Gebühr

1. bei auf Deutsche Mark lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen,

bei auf Reichsmark lautenden Emissionen,

bei Genußscheinen und

bei auf ausländische Währungen lautenden Optionsanleihen und Wandelanleihen (nach Umrechnung in Deutsche Mark) bei Beträgen

bis 50 000,— DM
0,75 vom Tausend
über 50 000,— DM
bis 100 000,— DM
0,50 vom Tausend,
mindestens aber 37,50 DM

über 100 000,— DM
bis 250 000,— DM
0,35 vom Tausend,
mindestens aber 50,— DM

über 250 000,— DM
bis 500 000,— DM
0,325 vom Tausend,
mindestens aber 87,50 DM

über 500 000,— DM
bis 1 000 000,— DM
0,20 vom Tausend,
mindestens aber 162,50 DM

über 1 000 000,— DM
bis 2 000 000,— DM
0,15 vom Tausend,
mindestens aber 200,— DM

über 2 000 000,— DM
bis 5 000 000,— DM
0,10 vom Tausend,
mindestens aber 300,— DM

über 5 000 000,— DM
0,075 vom Tausend,
mindestens aber 500,— DM,

2. bei den übrigen auf Deutsche Mark oder auf ausländische Währungen (nach Umrechnung in Deutsche Mark) lautenden Emissionen

bei Beträgen

bis 50 000,— DM
0,75 vom Tausend

über 50 000,— DM
bis 100 000,— DM
0,40 vom Tausend,
mindestens aber 37,50 DM

über 100 000,— DM
bis 250 000,— DM
0,28 vom Tausend,
mindestens aber 40,— DM

über 250 000,— DM
bis 500 000,— DM
0,26 vom Tausend,
mindestens aber 70,— DM

über 500 000,— DM
bis 1 000 000,— DM
0,16 vom Tausend,
mindestens aber 130,— DM

über 1 000 000,— DM
bis 2 000 000,— DM
0,12 vom Tausend,
mindestens aber 160,— DM

über 2 000 000,— DM
bis 5 000 000,— DM
0,08 vom Tausend,
mindestens aber 240,— DM

über 5 000 000,— DM
0,06 vom Tausend,
mindestens aber 400,— DM.“

2. Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Null-Kupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genußscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennbetrages nach § 30 Abs. 3 Satz 2 des Börsengesetzes nicht möglich ist, ist die Gebühr entsprechend Abs. 2 Nr. 1 auf der Grundlage des ausmachenden Betrages des Geschäftes zu berechnen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

3. In dem neuen Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1986

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 54-23

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
---	---